



6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Parchim für den Bereich "Windpark Dargelütz I"

Entwurf: Februar 2016

Gebilligt durch Beschluss der Stadtvertretung vom 15.03. 2016

Flörke
Bürgermeister

I. BEGRÜNDUNG

zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Parchim für den Bereich „Dargelütz I“
gemäß § 5 Abs.5 BauGB

Inhaltsverzeichnis

1 EINFÜHRUNG	3
1.1 Planungsrechtliche Situation	3
1.2 Aufstellungsbeschluss.....	3
1.3 Lage und Abgrenzung des Planungsgebietes	4
1.4 Anlass und Planungserfordernisse.....	4
2 PLANUNGSBINDUNGEN	4
2.1 Landesplanung / Ziele und Grundsätze der Raumordnung	4
2.2 Landesplanerische Stellungnahme.....	6
3 DARSTELLUNGEN DES WIRKSAMEN FLÄCHENNUTZUNGSPLANES	6
4 ÄNDERUNGEN DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES	6
4.1 Räumlicher Geltungsbereich	6
4.2 Nutzungsänderungen	6
5 ÖFFENTLICHE BELANGE	6
5.1 Belange von Natur und Landschaft	6
5.2 Belange des Denkmalschutzes	6
5.3 Belange des Immissionsschutzes	7
5.4 Belange der Luftfahrt	7

II. Umweltbericht

Gem. § 2 Abs. 2 BauGB

1 EINFÜHRUNG

1.1 Planungsrechtliche Situation

Nach Einleitung des Verfahrens zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Parchim mit dem Aufstellungsbeschluss vom 15.12.2014 haben sich Veränderungen in den regionalplanerischen Rahmenbedingungen vollzogen. Am 24.02.2015 hat der Regionale Planungsverband neue Kriterien für die Festlegung von Windenergieeignungsgebieten beschlossen. Auf der Grundlage dieser Kriterien wurde eine Suchraumpotenzialkarte erstellt, die im Rahmen einer Vorabbeteiligung im Mai/Juni 2015 den Gemeinden der Planungsregion vorgestellt worden ist. Die vom Regionalen Planungsverband beschlossenen Kriterien sehen unter anderem einen Abstand von 1000 Metern zur Wohnbebauung sowohl in bebauten Ortschaften als auch zur Außenbereichsbebauung vor. Im derzeit gültigen Regionalen Raumentwicklungsprogramm ist dieser Abstand zur Wohnbebauung im Bereich Dargelütz nicht eingehalten worden. Der neue Potenzialsuchraum ist deshalb deutlich kleiner als das gültige Eignungsgebiet. Gegenüber dem geltenden Regionalen Raumentwicklungsprogramm (RREP) ergeben sich deutliche Flächenreduzierungen. Der 1000-Meter-Abstand zur Wohnbebauung in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 BauGB) entspricht den Hinweisen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie und der auch in anderen Planungsregionen üblichen Praxis. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass dieser Abstand auch im weiteren Fortschreibungsverfahren des RREP Bestand haben wird.

Angesichts der in Aufstellung befindlichen Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms ist es nicht zielführend, den Flächennutzungsplan noch an das geltende RREP anzupassen. Vielmehr soll das Ergebnis des laufenden Fortschreibungsverfahrens abgewartet werden. Erst dann soll das im Flächennutzungsplan dargestellte Sondergebiet vollständig an das dann neu festgelegte Eignungsgebiet angepasst werden.

Die ursprüngliche Planungsabsicht wird daher aufgegeben. Die Anpassung des gesamten Sondergebietes wird erst vorgenommen, wenn das neue Regionale Raumentwicklungsprogramm in Kraft getreten ist.

Der Bereich der Änderung des Flächennutzungsplanes wird reduziert auf den aktuellen Änderungsbedarf. Dieser ergibt sich aus der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34. Dieser Bebauungsplan sah ehemals die Errichtung einer Tierhaltungsanlage (Schweinemastanlage) und eine Biogasanlage vor. In Anpassung an das Regionale Raumentwicklungsprogramm wird nunmehr diese Festsetzung geändert. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34 soll die Errichtung von Windenergieanlagen ermöglicht werden. Um die Übereinstimmung der Flächennutzungsplanung mit der Bebauungsplanung zu garantieren, wird auch der Flächennutzungsplan in diesem Bereich angepasst.

1.2 Aufstellungsbeschluss

Die Stadtvertretung der Stadt Parchim hat am 07.05.2014 beschlossen, den seit dem 19.05.2005 rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 34 „Dargelütz I“ dahingehend zu ändern, dass die bisher als sonstige Sondergebiete für Schweinemastanlage und für die Verwertung landwirtschaftlicher Abprodukte (Biogasanlage) festgesetzten Flächen künftig als sonstiges Sondergebiet für Windenergieanlagen ausgewiesen werden.

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Stadt Parchim besitzt einen wirksamen Flächennutzungsplan. Da der Flächennutzungsplan nicht die erforderlichen Darstellungen aufwies, wurde durch die Stadt Parchim parallel zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet.

Am 21.05.2015 wurde den Bürgern im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit, Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit wurde am 16.05.2015 durch Abdruck im amtlichen Informations- und Bekanntmachungsblatt „Uns Pütt“ ortsüblich bekanntgemacht.

Mit Schreiben vom 11.05.2015 sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.

Die von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen zu den erforderlichen Untersuchungen und dem Untersuchungsumfang und zu den Auswirkungen der Planung sind in die erarbeiteten Fachgutachten eingeflossen. Die Hinweise wurden – soweit sie sich auf den Bebauungsplan und das Bebauungsplanverfahren beziehen – beachtet.

Am 11.11.2015 hat die Stadtvertretung den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die öffentliche Auslegung hat vom 30. November 2015 bis 04. Januar stattgefunden. Parallel zur öffentlichen Auslegung erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB.

1.3 Lage und Abgrenzung des Planungsgebietes

Das Plangebiet der 6. Änderung befindet im Norden des Stadtgebietes Parchim. Der von landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägte Bereich befindet sich nordwestlich von Dargelütz.

Er grenzet im Norden an die Gemeinde Obere Warnow und im Westen an die Gemeinde Domsühl.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der Planzeichnung.

1.4 Anlass und Planungserfordernisse

Die 6. Änderung der gemeindlichen Bauleitplanung ist erforderlich, um den Flächennutzungsplan an die Ziele des neu aufgestellten Regionalen Raumentwicklungsprogrammes für die Region Westmecklenburg (RREP WM) anzupassen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 und die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes folgen dem Interesse an der Sicherung der städtebaulichen Ordnung und planerischen Konfliktbewältigung aufgrund der sich abzeichnenden unterschiedlichen Nutzungsansprüche. Insbesondere in Hinblick auf die gesellschaftspolitische und planungspolitische Wertung von Tierintensivhaltungsanlagen und Windenergieanlagen im Zuge der Energiewende hat sich die Ausgangslage für die städtebauliche Entwicklung und Planung zwischenzeitlich stark verändert. Vor diesem Hintergrund sehen die Stadtvertreter die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes Schweinemastanlage als nicht mehr zeitgemäß an. An Stelle dessen soll dem auch im RREP 2011 verankerten Ziel des weiteren Ausbaus der erneuerbaren Energien Rechnung getragen werden und mit der Änderung des Bebauungsplanes das bestehende sonstige Sondergebiet für Windenergieanlagen nach Westen bis zur Stadtgrenze arrondiert werden.

2 PLANUNGSBINDUNGEN

2.1 Landesplanung / Ziele und Grundsätze der Raumordnung

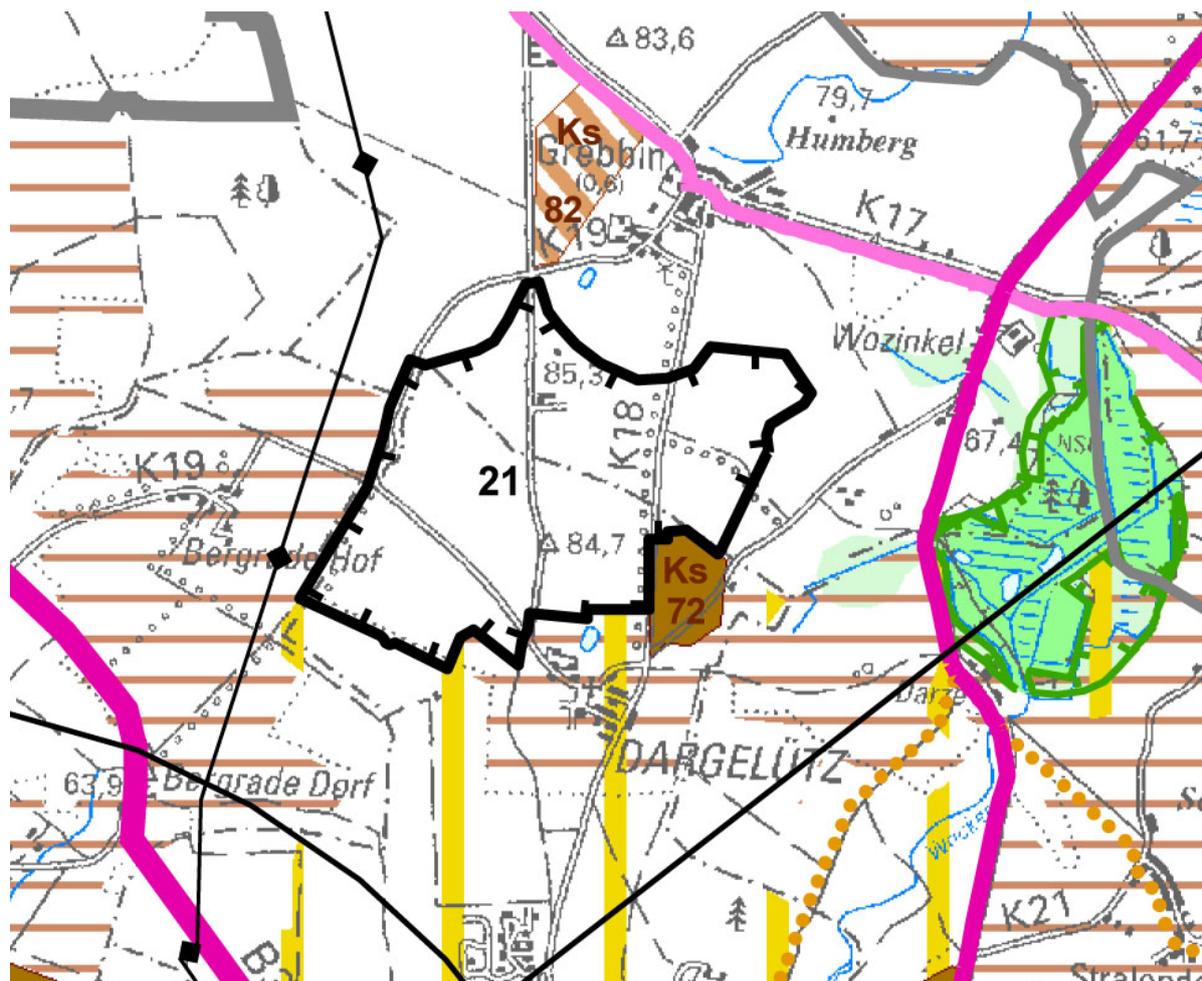
Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Flächennutzungsplanes galt das Regionale Raumordnungsprogramm aus dem Jahr 1996. Die Darstellung eines Sondergebietes für Schweine-

mastanlage und eines Sondergebietes für eine Biogasanlage innerhalb eines Eignungsraumes war seinerzeit zulässig, weil die zugelassene Nutzung die vorgesehene Windenergienutzung nur unwesentlich einschränkte. Das Regionale Raumordnungsprogramm von 1996 (RROP) legte innerhalb des Eignungsgebietes für Windenergieanlagen keinen absoluten Vorrang der Windenergienutzung fest. Vielmehr enthielt das RROP einen Programmsatz, der es den Gemeinden gestattete, das Eignungsgebiet in der Bauleitplanung auszuformen.

Mit dem RREP 2011 wurde innerhalb des in seinen Grenzen unverändert übernommenen Eignungsgebietes der Windenergie Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt. Damit wurde auch innergebietlich ein Ziel der Raumordnung (Z) formuliert, das dazu dienen sollte, das festgelegte Gebiet für die Windenergienutzung möglichst optimal auszunutzen.

Mit dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm 2011 für Westmecklenburg wurden die Ziele der Raumordnung in Hinblick auf das Gebiet des Bebauungsplanes neu definiert. Nach der Neufassung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes dürfen in dem vorliegenden Eignungsgebiet für Windenergieanlagen keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen mehr zugelassen werden. Dieses nunmehr verbindlich festgesetzte Ziel der Raumordnung steht der Festsetzung des Sondergebietes für Tierintensivhaltung entgegen, sodass eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB ausgelöst wurde. Die Stadt Parchim sieht sich nun verpflichtet, den bestehenden Flächennutzungsplan an die Regionalplanung durch Aufhebung des Sondergebietes für Schweinemastanlage anzupassen. Nach der Rechtsprechung folgt aus einer Verletzung dieser Anpassungspflicht grundsätzlich die Unwirksamkeit der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen.

Abb. 1 (Ausschnitt Karte RREP Westmecklenburg 2011)



2.2 Landesplanerische Stellungnahme

Die Stadt Parchim hat die Planung dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg angezeigt. Die Stellungnahme liegt mit Schreiben vom 18.06.2015 vor.

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung hat in seiner Entscheidung mitgeteilt, dass die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.

3 DARSTELLUNGEN DES WIRKSAMEN FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Parchim stellt im Änderungsbereich drei sonstige Sondergebiete mit den Zweckbestimmungen „Windkraft“, „Biogasanlage“ und „Schweinemastanlage“ dar. Umgeben werden sie von den landwirtschaftlichen Flächen.

4 ÄNDERUNGEN DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

4.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 6. Änderung wird auf den zu ändernden Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 34 beschränkt.

4.2 Nutzungsänderungen

Mit der Darstellung als Sondergebiet „Windkraft“ wird der Flächennutzungsplan an das Ziel der Raumordnung, auf diesen Flächen keine der Windenergienutzung entgegenstehende Nutzung zuzulassen, angepasst. Die Darstellungen der Sondergebiete für „Schweinemastanlage“ und „Biogasanlage“ und die Flächen für die Landwirtschaft werden zurück genommen.

5 ÖFFENTLICHE BELANGE

5.1 Belange von Natur und Landschaft

Gleichzeitig mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB aufgestellt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wurde gemäß § 2 (4) Satz 1 BauGB i. V. m. § 2a Nr. 2 BauGB ein Umweltbericht mit einer umfassenden Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen für das gesamte Planvorhaben im Geltungsbereich der 2. Änderung erstellt. Dieser Umweltbericht wird auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes herangezogen.

5.2 Belange des Denkmalschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gemäß § 1 (6) Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten.

Gemäß den Aussagen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern sind im Planungsgebiet keine Bodendenkmale bekannt. Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher sollen folgende Hinweise beachtet werden:

„Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß §11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichti-

gen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige“

5.3 Belange des Immissionsschutzes

Durch Windenergieanlagen werden regelmäßig Schallemissionen verursacht, die in Form von monotonen Summtönen und Schlaggeräuschen auftreten, während z.B. auch durch Schlagschatten und Reflexionen schutzbedürftige Nutzungen in der Umgebung zum Teil stark beeinträchtigt werden können. Im Hinblick auf die möglichen immissionsschutzrechtlichen Konflikte wurden in verschiedenen Bundesländern daher mittlerweile Mindestabstände in Abstandserlassen und sonstigen Handlungsempfehlungen festgelegt, welche bei der Errichtung von Windenergieanlagen entsprechend einzuhalten sind. Bei Einhaltung der empfohlenen Mindestabstände treten die regelmäßig durch Windenergieanlagen verursachten Störungen dann in der Regel nicht innerhalb schutzbedürftiger Bereiche auf.

Mit dem gewählten Abstand von 1.000 m zu Wohnnutzungen ist eine ausreichende Vorsorge gewährleistet.

5.4 Belange der Luftfahrt

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Belange der Luftfahrt zu berücksichtigen. Bei Bauhöhen von über 100 m über Grund wird generell eine Tag/Nacht-Kennzeichnung als Luftfahrthindernis sowohl für den militärischen als auch für den zivilen Flugbetrieb gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 01.09.2015 notwendig. Nach § 14 i. V. m. § 31 und § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) bedürfen die Anlagen zudem der Erteilung einer Genehmigung durch die zuständige Luftfahrtbehörde. Die Anforderungen der militärischen und zivilen Luftfahrt an die Kennzeichnungs- und Genehmigungspflicht der geplanten Windenergieanlagen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt.